

IV.1.8.4 Verfahren zur Bewertung der Projektanträge

Der Projektantrag wird in allen Etappen der Bewertung als Ganzes bewertet, d.h. es erfolgt in der Bewertung keine Trennung zwischen dem polnischen und dem deutschen Projektteil.

Etappen der Projektbewertung

Etappe		Wann?	Wer?
A. Formal-administrative Bewertung		nach Antragstellung in dem elektronischen System	GS unter Berücksichtigung der Stellungnahme der polnischen und sächsischen Behörden/Stellen zu Kriterium Punkt 14 (Entwicklungsstrategien) und bei eventueller Einbeziehung von Branchenexperten
B. Fachliche Bewertung	B.1. Qualitative Bewertung	nach positiver formal-administrativer Bewertung	GS
	B.2. Bewertung der Machbarkeit		GS bei event. Einbeziehung von Branchenexperten

A. Formal-administrative Bewertung

Erfüllt das Projekt eines der nachfolgenden Kriterien nicht, wird es auf dieser Etappe abgelehnt.

Während der formal-administrativen Bewertung konsultiert das GS die einschlägigen Branchenexperten/Behörden. Es besteht für die Antragsteller die Möglichkeit nach schriftlicher Aufforderung durch das GS den Projektantrag innerhalb von 20 Arbeitstagen nachzubessern bzw. zu ergänzen. Ausgenommen wird das Kriterium im Pkt. 14 - Realisierung der die im Fördergebiet geltenden Entwicklungsstrategien (auf europäischer, makroregionaler, regionaler und lokaler Ebene) Dabei werden die Antragsteller durch das GS unterstützt. Wenn nach Ablauf dieser Frist der Antrag trotz der vorgenommenen Maßnahmen oder aufgrund der Ablehnung der Umsetzung durch den Antragsteller eines der vorgenannten Kriterien weiterhin unerfüllt bleibt, wird das Projekt negativ bewertet, automatisch abgelehnt und den weiteren Bewertungsetappen nicht zugeführt.

Die formal-administrative Bewertung des Projektes wird aufgrund nachfolgender Kriterien durchgeführt, wobei angenommen wird, dass:

- Im Punkt 9 - Übereinstimmung mit einschlägigem nationalem Recht und mit den EU-Vorschriften – wird die Bewertung durch das GS für das ganze Projekt mit Berücksichtigung der Stellungnahme von zuständigen sächsischen Behörden erfolgen.
- Im Punkt 10 – staatliche Beihilfe – wird eine bejahende Antwort erteilt, auch wenn das Projekt von staatlicher Beihilfe nicht betroffen ist. In einem solchen Fall ist im Kommentar „trifft nicht zu“ zu vermerken.
- In den Punkten 11-13 wird die Auswertung der Querschnittspolitiken gemäß dem Grundsatz durchgeführt, der besagt, dass ein Projekt mit einem negativen Einfluss abgelehnt wird (Nein) und Projekte mit neutralem und positivem Einfluss zu der Etappe der fachlichen Bewertung übergehen (Ja).
- Im Punkt 14 – Realisierung der im Fördergebiet geltenden Entwicklungsstrategien (auf europäischer, makroregionaler, regionaler und lokaler Ebene) - wird die GS-Bewertung für das ganze Projekt mit

Berücksichtigung der Stellungnahme von zuständigen polnischen und sächsischen Behörden erfolgen.

Projekte, die eine negative formal-administrative Bewertung erhalten haben, werden dem Begleitausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt (Die Ablehnung erfolgt aufgrund der Nichterfüllung der formalen Kriterien).

A. Kriterium		Auswertung	Wann	Wer
1.	Fristgerechte Antragstellung	Ja / Nein	nach Antragstellung in dem elektronischen System	GS unter Berücksichtigung der Stellungnahme der polnischen und sächsischen Behörden/Stellen zu Kriterium Punkt 14 (Entwicklungsstrategien) und bei eventueller Einbeziehung von Branchenexperten
2.	Erfüllung der erforderlichen Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ¹	Ja / Nein		
3.	Einhaltung der thematischen Ziele und Investitionsprioritäten des Programms	Ja / Nein		
4.	Territoriale ² und rechtliche ³ Förderfähigkeit der Antragsteller	Ja / Nein		
5.	Richtigkeit der Zusammenstellung des Finanzierungsplanes (der Finanzierungsquellen) ⁴	Ja / Nein		
6.	Sicherung des Eigenanteils	Ja / Nein		
7.	Sicherung der Vorfinanzierung der Ausgaben	Ja / Nein		
8.	Gültigkeit, Vollständigkeit der Unterlagen	Ja / Nein		
9.	Übereinstimmung mit einschlägigem nationalem Recht (je nach Maßnahmen im Projekt, u. a. Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften des Baurechts, des Wasser- oder Umweltsrechts usw.) und mit den Gesetzen der EU	Ja / Nein		
10.	Staatliche Beihilfe im Einklang mit den Programmgrundsätzen	Ja / Nein		
11.	Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung	Ja / Nein/Neutral		
12.	Einfluss auf die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	Ja / Nein/Neutral		
13.	Einfluss auf die Gleichstellung von Frauen und Männern	Ja / Nein/Neutral		
14.	Realisierung der im Fördergebiet geltenden Entwicklungsstrategien (auf europäischer, makroregionaler, regionaler und lokaler Ebene)	Ja / Nein		
15.	Projektantrag erfüllt die Voraussetzungen in Bezug auf die Höhe der Mindestgesamtausgaben / Höhe der EFRE Förderung gemäß Programmhandbuch	Ja / Nein		

¹ Die Projektpartner müssen im Bereich der Projektvorbereitung und -umsetzung kooperieren, die Kriterien gemeinsames Personal und gemeinsame Finanzierung sind Wahlkriterien. Mindestens eins der beiden ist zu erfüllen. Ein Projekt kann alle vier Kriterien erfüllen. (Art. 12 Abs. 4 ETZ-Verordnung)

² Gemäß Art. 20 ETZ-Verordnung

³ Der Antragsteller gehört zu den Trägern, die berechtigt sind, eine Förderung zu beantragen (die im Programm genannt wurden) und das Projekt betrifft keine Fragestellungen, die in ausschließlicher Zuständigkeit anderer Träger liegen.

⁴ Die EU-Förderung kann nicht über 85 % der förderfähigen Projektkosten hinausgehen und die Eigenfinanzierungsquellen wurden im Projektantrag richtig angegeben (privat/öffentlich) und sind zulässig.

Nach einer positiven formal-administrativen Bewertung erfolgt die fachliche Bewertung.

B. Fachliche Bewertung

Die fachliche Bewertung besteht aus zwei Teilen:

B.1 Die qualitative Bewertung - wird durch das GS vorgenommen.

Die qualitative Bewertung ist eine Punktbewertung. Sie erfolgt aufgrund von Kriterien, die in Form von in der Bewertungskarte enthaltenen offenen Fragen formuliert sind. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 70.

Jede verliehene Punktbewertung ist mit einer Begründung zu versehen.

Jedes Projekt wird durch zwei GS-Mitarbeiter bewertet. Diese Bewertung erfolgt im Prozess einer Diskussion, die zu einem gemeinsamen Entschluss über die Punktzahl im Bereich B.1 samt entsprechender Begründung führt. Im Fall einer großen Abweichung in der Bewertung der einzelnen GS-Mitarbeiter (eines fehlenden Konsens) wird der Leiter des GS (oder ein anderer durch ihn bestimmter GS-Mitarbeiter) in den Bewertungsprozess einbezogen, so dass eine endgültige, gemeinsame Bewertung des Projekts ausgearbeitet wird. In dieser Etappe der Projektbewertung können zuständige Behörden/Fachstellen in Bezug auf die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen einbezogen werden. Diese Stellungnahmen werden vom GS berücksichtigt.

B.1 Kriterien der qualitativen Bewertung		Auswertung max 70	wann	wer
1.	<p>In welchem Ausmaß wird das Projekt zu den Programmzielen (u. a. durch die geplanten Indikatoren) beitragen?</p> <p>Inwieweit trägt das Projekt zur Umsetzung der Programm-Outputindikatoren im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln bei?</p> <p>Inwieweit ist das Projekt mit anderen spezifischen Zielen des Programms komplementär?</p>	1-20	nach positiver formal-administrativer Bewertung	GS
2.	<p>Wie ist die Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit?</p> <p>In welchem Maße erfüllt das Projekt das Kriterium der gemeinsamen Vorbereitung?</p> <p>In welchem Maße erfüllt das Projekt das Kriterium der gemeinsamen Umsetzung?</p> <p>In welchem Maße erfüllt das Projekt das Kriterium des gemeinsamen Personals?</p> <p>In welchem Maße erfüllt das Projekt das Kriterium der gemeinsamen Finanzierung?</p>	3-8		
	<p>Inwieweit trägt die grenzübergreifende Projektumsetzung zur Zielerreichung bei? Leistet die partnerschaftliche Art und Weise der Projektumsetzung einen Mehrwert? Welcher Nutzen ergibt sich aus den Ergebnissen, die dank der Zusammenarbeit erzielt worden sind?</p>	1-15		
3.	<p>Was ist der Mehrwert für den polnischen und sächsischen Teil des Fördergebietes?</p> <p>Welchen Nutzen/positive Veränderungen werden die Projektergebnisse für das polnische und sächsische Fördergebiet haben?</p> <p>Welchen Nutzen für die Zielgruppen werden die Projektergebnisse haben?</p> <p>Welchen Beitrag leistet das Projekt zur Stärkung des gemeinsamen Lebens- und</p>	1-20		

	Wirtschaftsraumes? Wie hoch ist der Innovationsgrad des Projekts und worin besteht die Innovation?			
4.	In welchem Ausmaß wird die Struktur der Partnerschaft, die für die Durchführung des Projekts gebildet wurde, zur Verwirklichung der Ergebnisse des Projektes beitragen (war die Wahl der Projektpartner im Hinblick auf die Umsetzung der Projektziele, sowie auf Erfahrungen und institutionelle Fähigkeiten optimal)?	0-2		
5.	Welches Potential zeigt das Projekt in Bezug auf die Möglichkeiten der langfristigen Nutzung der Projektergebnisse? Wie wird die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse gewährleistet (einschließlich, ob das Projekt nach dem im Programm erforderlichen Dauerhaftigkeitszeitraum in der Lage ist, sich selbst zu finanzieren)?	0-5		

B.2 Die Bewertung der Machbarkeit – erfolgt durch das GS ggf. unter Beteiligung von Branchenexperten des nationalen Rechtes sowie mit einer möglichen Unterstützung seitens der in dem jeweiligen Bereich zuständigen Institutionen / Behörden. Diese Stellungnahmen werden vom GS berücksichtigt.

In dieser Etappe wird in erster Linie die **Förderfähigkeit der Ausgaben**⁵ geprüft. Das GS prüft dies nach geltenden Rechtsvorschriften. Als Ergebnis wird die Förderfähigkeit der jeweiligen Ausgabe festgestellt oder wird anderenfalls die Ausgabe (in Abstimmung mit den Projektpartnern) als eine nicht förderfähige eingestuft bzw. aus dem Ausgabenplan gestrichen.

Die Bewertung der Machbarkeit erfolgt durch Punktbewertung (außer der Bewertung der Förderfähigkeit der Ausgaben). Die Bewertung der Machbarkeit wird in Bezug auf Kriterien in Form von offenen Fragen durchgeführt. Die maximale Punktzahl beträgt 30. Jede zugeteilte Punktbewertung wird mit einer Begründung versehen.

B.2 Kriterien der Machbarkeitsprüfung		Auswertung max 30	wann	wer
6.	Förderfähigkeit der Ausgaben (Prüfung der Ausgabenpositionen)	JA/NEIN	nach positiver qualitativer Bewertung	Gemeinsames Sekretariat bei evtl. Einbeziehung von Branchenexperten/ zuständigen Institutionen
7.	Angemessenheit des Projektbudgets/Wirtschaftlichkeit der Projektkosten Aufwendungen zu den erwarteten Ergebnissen - auf der Grundlage einer Finanz- und Wirtschaftsanalyse der Projekte, für die sie erforderlich ist, oder auf der Grundlage des Budgets und der Beschreibung der Projektmaßnahmen bei sonstigen Projekten	0-15	nach Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben	
8.	Der Umsetzungsplan (zeitliche Machbarkeit, Bereitschaft zur Umsetzung)	0-5		
9.	Effizienz des Projektmanagements Logik der angenommenen Umsetzungsstrategie (Kohärenz der geplanten Maßnahmen - deutlich definierte Bedürfnisse und Defizite, angemessene Auswahl der Instrumente – Maßnahmen als Antwort)	0-10		

Ergebnisse der fachlichen Bewertung

⁵ Eine endgültige Bestätigung der Förderfähigkeit der Ausgaben wird auf der Etappe der Prüfung durch die Kontrollinstanz erfolgen.

Die maximale Punktzahl bei der fachlichen Bewertung beträgt 100 Punkte.

Die Anträge, die gemeinsam zwei Kriterien: $B.1+B.2 \geq 70$ und $B.2 > 20$ erfüllen, erhalten eine positive Bewertung und werden in die Gruppe I.1 aufgenommen.

Die Anträge, die das Kriterium: $B.1+B.2 \geq 70$ und $B.2 < 20$ erfüllen, erhalten eine positive Bewertung mit Auflagen und werden in die Gruppe I.2 aufgenommen.

Anträge, die unter 70 Punkte erhalten haben, werden negativ bewertet und in die Gruppe II aufgenommen.

Anträge, die eine negative formal-administrative Bewertung erhalten haben und somit keiner fachlichen Bewertung unterzogen wurden, werden in die Gruppe III aufgenommen.

Die obige Punktbewertung ist indikativ und verfolgt das Ziel, die einzelnen Projekte in eine entsprechende Kategorie einzustufen.

IV.1.8.5 Entscheidung durch den BA

Das GS wird die Ergebnisse in jeder Etappe der Bewertung zusammenfassen und die Projektanträge einer der Gruppen I.1, I.2, II, III zuordnen. Der BA entscheidet über die Förderung eines Projektes auf der Grundlage der Ergebnissen der Bewertung, wobei er nicht an die indikative Punktzahl für Projekte aus der Gruppe I.1 und I.2. gebunden ist. Der BA nimmt die Auswahl (Bestätigung oder Ablehnung) der Projekte gemäß den Bedingungen des jeweiligen Calls vor. Projekte aus den Gruppen I.1 und I.2 können bestätigt werden. Projekte aus der Gruppe II werden abgelehnt. Der BA kann über die Auswahl von nur einigen Projekten aus der Gruppe I.1 und I.2 (gemäß den Bedingungen des jeweiligen Calls) entscheiden oder auch keinen von ihnen bestätigen. Bei einer positiven Entscheidung können vom BA Auflagen formuliert werden, die vor dem Vertragsabschluss durch die Antragsteller zu erfüllen sind. Zusätzlich können Empfehlungen ausgesprochen werden.

Empfehlungen können auch während der Projektlaufzeit umgesetzt werden. Der Lead Partner ist verpflichtet, dem GS eine kurze Mitteilung darüber vorzulegen, auf welche Art und Weise er die Empfehlungen des BA realisieren wird.

Die Auflagen sind obligatorisch und müssen nach Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages erfüllt werden.

Der BA hat drei Möglichkeiten bei der Entscheidung:

- 1) Er kann das Projekt bestätigen.
- 2) Er kann das Projekt mit Auflagen bestätigen und/oder Empfehlungen aussprechen.
- 3) Er kann das Projekt ablehnen.

Gruppe	Erforderliche Punktzahl		Bewertungs- ergebnis - Vorschlag	Entscheidung des BA	Ergebnis der Entscheidung des BA	Auflage zu erfüllen vor dem Vertragsabschluss
I.1	$B.1+B.2 \geq 70$	$B.2 \geq 20$	positive Bewertung	Detaillierte Begründung aufgrund von plausiblen Daten, wenn abgelehnt / eventuelle Auflagen oder Empfehlungen formuliert	Auflagen, die von BA formuliert werden, müssen vor der Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages erfüllt werden	Erfüllung eventueller Auflagen – innerhalb von max. 5 Monaten – andernfalls wird der Antrag abgelehnt
I.2		$B.2 < 20$	positive Bewertung mit Auflagen	Begründung des BA sofern abgelehnt,	Die von GS und/ oder BA vorgeschlagenen Auflagen müssen vor der	Erfüllung eventueller Auflagen – innerhalb von max. 5 Monaten

					Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages erfüllt werden.	– andernfalls wird der Antrag abgelehnt
II	B.1+B.2<70	negative Bewertung	abgelehnt	-	-	
III	-	negative formal- administrative Bewertung	zur Kenntnis	-	-	